

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

82 (6.4.1882)

Beilage zu Nr. 82 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 6. April 1882.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 4. April. 50. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Noff, Geh. Referendar Zoos.

Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs „die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend“.

Der Präsident erklärt, es sei ein Entwurf der Anträge der Minorität eingekommen, dessen einzelne Absätze er zur Abstimmung bringen werde.

Zunächst wird die Diskussion über Artikel I eröffnet.

Der Präsident theilt mit Eintritt in diese Diskussion dem Hause einen von den Abgg. v. Stockhorn, Deeten, Kirchenbauer unterzeichneten, auf den Majoritätsbericht Bezug nehmenden Antrag folgenden Inhaltes mit:

„Wir beantragen, in Art. I des Gesetzentwurfes im Anfange nach der Ziffer 6 einzuschalten: „Absatz 3 jedoch in unten stehender Fassung“, und den Abs. 2 dieses Art. I folgendermaßen zu fassen:

„Abs. 3 des § 6 obenerwähnten Gesetzes vom 25. August 1876 wird dahin gefaßt:

„Diese Aufbesserungen werden stiftet, sobald die oberste Kirchenbehörde des Landes ihren untergebenen Kirchendienern verbietet, staatlichen Gesetzen Gehorsam zu leisten.“

Der Eingang zu Art. I lautet nach dem Antrage der Minorität der Kommission, abweichend von der durch die Majorität der Kommission adoptirten Fassung:

„Das Gesetz vom 25. August 1876 betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln erhält in den §§ 1 bis mit § 14 Abs. 1 und § 15 unter nachstehenden Abänderungen für die Dauer der beiden Budgetperioden 1882/83 u. 1884/85, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1886/87 Wirksamkeit, sofern nicht schon auf einen früheren Zeitpunkt durch ein Staatsgesetz den Kirchen beziehungsweise einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.“

Der Abg. Kiefer bittet, auch diesen Eingang des Art. I nicht anzunehmen.

Der erste Absatz des Art. I lautet nach dem Minoritätsvorschlage:

„Der § 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 erhält nach den Worten „betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Gesetzes“ die Einschaltung: „beziehungsweise nach Gesetz vom 5. März 1880, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend“.

Abg. Kiefer: Die Majorität habe jene Einschaltung nicht vorgenommen, weil es ihr als ein Anachronismus erschienen sei, in einem Gesetz vom Jahr 1876 Bezug zu nehmen auf ein solches von 1880. Letzteres Gesetz übe gleichwohl seine Wirkung.

Abg. Behinger: Das Gesetz, das man jetzt zu machen im Begriffe stehe, werde im Jahr 1882 geschaffen und nicht 1876. Es erscheine darum angezeigt, das im Jahr 1880 erlassene Gesetz, weil es sich mit den Voraussetzungen der Uebertragung eines Kirchenamtes befaße, gleichfalls zu berücksichtigen.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Noff: Das Gesetz vom Jahre 1874 habe durch das Gesetz vom 5. März 1880 in verschiedenen Punkten eine andere Fassung erhalten. Es existire also bezüglich dieser Punkte nur in dieser neuen Fassung, und wenn man heute von dem Gesetz aus dem Jahre 1874 rede, so könne darunter nur das Gesetz von 1874 in der ihm durch das Gesetz von 1880 verliehenen Fassung verstanden werden. — Hierbei könne man sich wohl beruhigen.

Abg. Kiefer: Man solle sich damit zufrieden geben, die Rechtssicherheit leide nicht Noth, wenn jene Einschaltung wegbleibe.

Abg. Wör: Im Allgemeinen gelte zwar der Satz: superflua non nocent, allein hier würde die überflüssige Einschaltung schaden, denn bisher sei man stets von dem Satze ausgegangen, daß ein Gesetz nur insoweit existire, als es nicht später modifizirt worden sei. Wenn man das Gesetz von 1874 zitiere, so habe man dabei natürlich die dormalige Fassung im Auge.

Der Abg. Fieser steht auf dem gleichen Standpunkte, wie seine Vorredner, glaubt aber, daß sich eventuell leicht durch andere Redaction der betreffenden Stelle des Entwurfs abhelfen lasse.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag der Minorität zu Abs. 1 zur Abstimmung. Derselbe wird abgelehnt.

Abg. 2 des Art. I lautet nach dem Vorschlage der Minorität:

§ 6 jenes Gesetzes hat in Abs. 1 zu lauten:

„Von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche unter 1200 M. Einkommen abwerfen, auf 1600 M., diejenigen, welche 1200 M., aber weniger als 1800 M. abwerfen, auf 1800 M., und diejenigen, welche 1800 M., aber weniger als 2200 M. abwerfen, auf 2200 M. aufgebessert.

Abg. 3 des § 6 fällt weg. Die von der Majorität der Kommission zu § 6 beantragte Fassung lautet:

„Von der im dritten Absatz des § 6 jenes Gesetzes bezeichneten schriftlichen Erklärung ist unter den vorliegenden thätlichen Verhältnissen abzusehen.“

Endlich nimmt der oben bereits angeführte Antrag der Abgg. v. Stockhorn u. Gen. gleichfalls Bezug auf die Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. August 1876.

Der Präsident schlägt vor, über die finanzielle Frage und die Frage des Reverses getrennt zu verhandeln.

Es wird zunächst die erste Frage erörtert.

Abg. Junghanns: Es sei die katholische Kirche bei der Staatsdotationsentscheidung verkürzt. Dies abzuändern, sei nicht nur Forderung der Billigkeit, sondern Ehrensache, denn es sei verlegend, wenn die eine Religionsgemeinschaft besser bedacht werde als die andere. — Er zöge es darum vor, wenn man, falls der für die katholischen Geistlichen verwendete Zuschuß im Ganzen nicht die Höhe der den evangelischen Pfarrern verliehenen Aufbesserungen erreiche, die Differenz zu Alterszulagen anderer niederer katholischer Kirchendiener verwendete. — Gehe man auf diesen Vorschlag nicht ein, so solle man wenigstens den Minoritätsanträgen zustimmen.

Abg. Kern: Die Differenz zwischen den Anträgen der Minorität und der Majorität belaufe sich auf eine Summe von 35,000 M. Berücksichtigt man nun, daß seit dem Gesetze von 1876 durch verschiedene Gesetze finanzieller Art, wie insbesondere des Zehntablösungsgesetzes, ferner durch den Bezug der Liegenschaften der Pfarrpfründen zur staatlichen Steuer, durch Beziehung der Pfrarrer zu Staats- und Gemeinbeurteilungen die Pfründen wesentlich geschmälert worden, auch die Holzpreise bedeutend gesunken seien, so erscheine die Aufbesserung, wie sie die Minorität verlange, nur billig.

Regierungskommissär Zoos bemerkt hierauf zur Richtigstellung der in Anlage B. des Minderheitsberichtes des Abg. Behinger enthaltenen, auf unterstellte Durchschnittszahlen sich gründenden Berechnung, daß die Annahme des Antrags der Kommissionsminorität im Vergleich mit der Regierungsvorlage folgende Abweichungen ergeben würde:

a. 239 — 46 = 193 katholische Pfrarrer wären auf ein Jahreseinkommen von je 1800, statt 1600 Mark aufzubessern; Mehrbedarf hierfür $193 \times 200 \text{ M.} = 38,600 \text{ M.}$

b. Weitere 92 Pfrarrer, mit einem Einkommen aus ihren Pfründen von 1800 bis 2000 M., wären statt auf 2000 auf 2200 M. zu bringen; Mehrbedarf $92 \times 200 \text{ M.} = 18,400 \text{ M.}$

c. 45 Pfrarrer mit 2000 bis 2200 M. Einkommen, die nach der Regierungsvorlage mit einer Aufbesserung nicht bedacht würden, hätten solche bis zum Betrag von 2200 M. zu empfangen, wofür erforderlich wären . . .

zusammen 5,738 M.

d. Dagegen würden 99 Pfrarrer mit 1478 bis 1800 M. Pfründeeinkommen, die nach der Regierungsvorlage auf 2000 M. aufgebessert würden, nach dem Antrag der Kommissionsminorität nur auf 1800 M. gebracht werden, mithin gingen wieder ab $99 \times 200 \text{ M.} = 19,800 \text{ M.}$

also Mehrbedarf 42,938 M.

Diese Summe zu den nach der Regierungsvorlage erforderlichen 139,717 M. hinzugerechnet, würde für die Ausführung des Minderheitsantrages ein Gesamterforderniß von 182,655 M. darstellen.

Abg. Fieser: Er könnte sich wohl mit dem Abg. v. Feder einverstanden erklären, das Gesetz abzulehnen, wenn man nicht einer Nothlage gegenüberstehe. Diese verlange, daß man dem Gesetze, wenn es in irgend annehmbarer Form geboten werde, zustimme. — Man könne an sich das Maß der Zuschüsse nach der Bevölkerungszahl oder auch nach dem Steuerkapital bemessen, allein auch ihm erscheine es richtiger, das vorhandene Bedürfniß zu Grunde zu legen. Die Minorität gehe dabei von dem Minimum aus, was der katholische Geistliche erhalten müsse, um standesgemäß leben zu können. Auch der katholische Geistliche habe einen Hausstand und Haushaltung. Dazu gehöre ein Dienstoff. Der Unterhalt für letzteren erfordere 500 M. im Jahre. Weiter habe der Geistliche Ausgaben zu machen für Bücher, Zeitungen zc. Setze man dafür 100 M. und für seine eigenen Bedürfnisse 200 M., so blieben für die Haushaltung bei einem Gehalt von 1600 M., auf den die Minorität eine Anzahl von Geistlichen aufbessern wolle, nur noch 800 M. übrig. — Davon gehe noch der Aufwand an Steuern und Almosen ab. — Die Einnahmen an Accidenzien und Stolgebühren seien bei den gering dotirten Pfründen unbedeutend. — Man verlange unter diesen Verhältnissen nicht viel, wenn man sich der Forderung der Minorität anschließe. — Es könne aber auch das Bedürfniß bemessen werden durch Vergleich mit der Lage einer Kategorie ähnlicher Beamten im Staate. — Der Gehalt der evangelischen Geistlichen halte sich in den Rahmen zwischen 1600 und 4000 M. — Die Zahl derjenigen evangelischen Geistlichen, welche weniger als 2200 M. bezögen, sei kleiner als die Zahl der katholischen Geistlichen, die heute auf 2200 M. aufgebessert werden sollten. — Man werde sorgen müssen, daß der Gehalt der katholischen Geistlichen nicht unver-

hältnismäßig klein sei. — Redner habe nur diejenigen katholischen Geistlichen im Auge, deren Gehalt auf 2200 M. aufgebessert werden solle. — Der katholische Geistliche habe kein geringeres Bedürfniß, als der protestantische. Letzterer habe allerdings meist Familie, aber das hierdurch gesteigerte Bedürfniß werde durch den Gehalt von 4000 M. aufgewogen. — Auch der katholische Geistliche habe meist für seine Angehörigen zu sorgen. — Das bei der katholischen Kirche eingeführte Pfründensystem mache den Staatszuschuß keineswegs überflüssig. Auch beanspruche man ja nur etwa 180,000 M. zu Aufbesserungen. — Der Einwand, daß man nicht ausreichendes Material zur Schätzung des Einkommens der Pfründen habe, sei wohl nicht stichhaltig. Eine annähernd richtige Berechnung sei möglich. — Er bitte, dem Minoritätsvorschlage beizutreten, damit das Gesetz zu Stande komme.

Abg. v. Feder: Er nehme zwar eine ablehnende Haltung gegenüber dem ganzen Gesetze ein, halte sich aber doch verpflichtet, auf etwaige Verbesserungen des Gesetzes hinzuwirken. Einer Aufbesserung der Pfründen selbst zuzustimmen, hätte er sich nicht entschließen können, dagegen erscheine es ihm billig, die mäßige Anforderung der Minorität zu unterstützen.

Abg. Fieser: Der Abg. Junghanns habe mit Hartnäckigkeit und Zähigkeit die Beschuldigung aufrecht erhalten, daß der Majoritätsantrag die Parität verlege. — Gegen diesen Vorwurf müsse sich Redner entschieden verwahren. — Die Parität sei das Bedürfniß. — Der Staat stehe beiden Konfessionen mit gleicher Zuneigung gegenüber. Trotz des langjährigen Kampfes sei das Verhältnis ungetrübt. Der Abg. Junghanns hätte nicht verstanden dürfen, daß der protestantische Geistliche in der Regel verheirathet sei. Zwar habe man behauptet, auch der katholische Geistliche habe einen Hausstand, aber es sei etwas anderes, ob man eine Schwester bei sich im Hause habe oder eine Frau, welche den Stand und Rang des Mannes theile. — Außerdem habe der protestantische Geistliche in der Regel Kinder, der katholische Geistliche nicht. — In der Zeit, in der der evangelische Geistliche ein Einkommen von 2200 bis 2600 M. beziehe, stünden seine Kinder in einem Alter zwischen 10 und 20 Jahren, und gerade in dieser Zeit müsse am meisten für sie aufgewendet werden. — Der katholische Geistliche habe auch freie Wohnung und seine Accidenzien seien unter allen Umständen größer, als die der protestantischen Geistlichen. Außerdem werde in ein katholisches Pfarrhaus mehr getragen, als in ein protestantisches. Die Parität, von der der Abg. Junghanns ausgehe, würde verlangen, daß man dem protestantischen Geistlichen noch weit mehr gebe, als sie zur Zeit bezögen, denn auch bezüglich ihrer müsse das Bedürfniß entscheiden. — Es sei ungerechtfertigt, aus Gründen der Parität 600,000 M. zu verlangen. — Für ihn hänge von dem Schicksale dieses Antrags nicht das des Gesetzes ab, allein gegen eine Begründung, wie sie der Abg. Junghanns gegeben, müsse er Verwahrung einlegen. — Der Staat wolle ausgleichen und jedem Theile geben, auch wenn das Pfründeeinkommen zurückgegangen sei, höhere Zuschüsse verleihen. — Redner müsse nach allem dem nochmals betonen, daß die Majorität die Parität keineswegs verlegt habe.

Abg. Junghanns: Nach seiner Ansicht müsse man bei Beurtheilung des Paritätsverhältnisses die Bevölkerungszahl als Grundlage annehmen. Unrichtig erscheine es ihm, den Eigenthümlichkeiten, die in der Lebenslage der Pfrarrer der beiden Kirchen vorhanden seien, allzu großes Gewicht beizulegen. — Der Hausstand des protestantischen Geistlichen erfordere ja wohl einen größeren Aufwand, allein auf der anderen Seite bringe auch die Frau unter Umständen Vermögen in's Haus. — Auch der katholische Geistliche habe Kinder. Seine Kinder seien die Armen.

Großh. Regierungskommissär Geh. Referendar Zoos: Für eine ganz zuverlässige Beantwortung der im Verlaufe der Diskussion schon mehrfach aufgeworfenen Frage, ob in demselben Verhältnisse, wie die Bevölkerungszahl, auch der Besitz an Steuerkapitalien zwischen Katholiken und Protestanten vertheilt sei, fehle zwar ein genügendes statistisches Material, da die Steuerlisten die Steuerpflichtigen nicht getrennt nach Bekenntnissen aufzählen. Indessen habe doch eine, mit Benützung der vorhandenen Nachweise über die Vertheilung der Steuerkapitalien auf die einzelnen Amtsbezirke angestellte Wahrscheinlichkeitsrechnung ergeben, daß die Protestanten, welche 34,4 Proz. der Gesamtbevölkerung des Großherzogthums ausmachen, an der Gesamtsumme aller Steuerkapitalien mit mindestens 36 Proz., die Katholiken dagegen — 63,7 Proz. der Bevölkerung ausmachend — höchstens mit 59 Proz. partizipiren. Die übrigen 5 Proz. der Steuerkapitalien bilden den Antheil der weder zu den Katholiken noch den Protestanten gehörigen Steuerpflichtigen.

Abg. Förderer: Auch er gehe von der Frage des Bedürfnisses aus und läugne nicht, daß der Haushalt des protestantischen Geistlichen in der Regel höheren Aufwand erfordere als der des katholischen. Allein gleichwohl möchte er befürworten, daß man den letzteren etwas freigebiger ausstatte, damit er standesgemäß und unabhängig leben könne. — Die Nebengebühren der katholischen Geistlichen, auf die man in dieser Frage gleichfalls hingewiesen habe, seien gering. Redner wünschte, daß die Geistlichen so situirt wären, daß sie auf diese Nebengebühren ganz verzichten könnten. (Der zweite Vicepräsident Friderich

übernimmt den Vorsitz.) Auch wer prinzipiell Gegner der Staatsdotations sei, könne doch für die Aufbesserung stimmen. Die Steuerzahler würden zu vielen Einrichtungen herbeigezogen, aus den sie keinen Vortheil hätten, so für die Schulen. Dies sei durchaus in der Ordnung, denn die Interessen seien solidarisch. — Wenn man zugeben müsse, daß es im staatlichen Interesse liege, daß Gottesfurcht erhalten und genährt werde, so könne man wohl ohne prinzipielle Bedenken einige hundert Mark für diesen Zweck in das Budget einstellen. In andern Ländern, namentlich Württemberg, sei man weit weniger scrupulös. Man rede oft von fetten Pfründen, allein die Zahl derselben sei gering. Viele katholische Geistliche befänden sich in einer geradezu elenden Lage. Das Bedürfnis nach Aufbesserung sei vorhanden und darum bitte er, sein Wohlwollen durch Zustimmung zu dem Minoritätsantrage zu beweisen.

Abg. Lamey: Die Verhältnisse der protestantischen Kirche seien ihm genauer bekannt und er darum in der Lage, einige Irrthümer berichtigen zu können. Er habe lebhaft die Frage in's Auge gefaßt, ob ein Bedürfnis zur Unterstützung der Geistlichen vorliege oder nicht. Eine Parität in dem Sinne, daß Jeder gleichviel bekomme, sei nicht möglich. In Preußen seien die der katholischen Kirche gewährten Unterstützungen um die Hälfte höher, als die der protestantischen Kirche, und dies sei einfach motivirt durch das größere Bedürfnis der ersteren. — Württemberg sei keineswegs so mildherzig, wie der Abg. Förderer es dargestellt habe. In Württemberg sei die Gehaltslösung im Jahre 1848 um einen Spottpreis vorgenommen worden. Die dadurch eingetretene Verminderung der Pfründeneinkommen habe eine Erhöhung der Dotation nothwendig gemacht. — Es sei ihm betäubend gewesen, daß man sowohl in dem Bericht der Minorität, als auch während der Diskussion immer die Ansprüche auf Parität betont und das Bestehen einer Ungleichheit zwischen den katholischen und protestantischen Geistlichen hervorgehoben habe. — Er könne nur bedauern, daß nicht auch in der katholischen Kirche der Grundsatz gelte, daß das Alter den Vorzug habe. — So wohl die von dem Abg. Fischer, als auch namentlich die von dem Abg. Bezinger aufgestellte Rechnung leide an Irrthümlichkeiten. Wenn der Abg. Fischer behaupte, daß wenig erübrige von den Pfründen mit über 4000 M., so wolle er ihn darauf aufmerksam machen, daß der Ueberschuß von Pfründeneinkommen, den die protestantische Kirche jährlich zur Aufbesserung anderer weniger gut gestellter Geistlicher verwende, sich auf über 50,000 M. belaufe.

Nach der Berechnung des Abg. Bezinger wäre, um eine annähernde Gleichstellung des Einkommensbezugs der katholischen Geistlichen mit dem der protestantischen zu erreichen, ein Staatszuschuß von 643,085 M. erforderlich. Diese Berechnung sei geradezu wunderbar. — In der protestantischen Kirche seien jetzt 325 Pfarrstellen besetzt. Der Ertrag der sämtlichen Pfründen belaufe sich auf ungefähr 746,000 M. An die Central-Pfarrkasse werde von diesen Pfründen die oben genannte Summe von über 50,000 M. abgegeben. Um den einzelnen Pfarrinhabern die Bezüge gewähren zu können, auf die sie nach ihrem Dienstalter Anspruch hätten, seien über 280,000 M. nöthig. Diese Summe bekomme die protestantische Kirche keineswegs vom Staat, sie entnehme dieselbe vielmehr aus der Central-Pfarrkasse und aus Stiftungsmitteln, welche letztere derart angestrengt seien, daß sie mehrfach Defizite gezeigt hätten. Um der Unterstützungen willen habe die protestantische Kirche viele Pfarren nicht besetzt. — Weiter werde in dem Minoritätsbericht gesagt, das reine Einkommen sämtlicher Pfarrpfründen betrage 1,692,115 M. Auch diese Berechnung sei unrichtig. Würde man die katholischen Pfründen in der gleichen Weise einschätzen, wie es hinsichtlich der protestantischen Pfründen geschehen sei, so

würde sich eine um viele Hunderttausend höhere Summe ergeben haben. — Eben so stark sei die Berechnung hinsichtlich der Pfarrverweiser, denn diese erhielten in der protestantischen Kirche lediglich ihre Pfarrverweiser-Gebühren ohne Rücksicht auf das Dienstalter. — Vollständig unrichtig sei die Berechnung in Ansehung der 217 Vikarstellen, denn das reine Einkommen werde bestimmt nach Abzug der Lasten und ständigen Vikariate der Pfründen. — Diesen Abzug führe die Berechnung als Staatszuschuß auf. Daß ein Vikar 800 M. erhalte, stehe nirgends im Gesetze. — Nach dieser Richtigstellung der Zahlen müsse Redner behaupten, daß, wenn das Gesamteinkommen der katholischen Kirche in gleicher Weise berechnet würde, wie das der protestantischen, die katholische Kirche sehr wohl ohne einen Pfennig Staatszuschuß das Klassifikations-system einführen könnte. — Es sei durchaus unrichtig, zu behaupten, es befände sich die protestantische Kirche in einem Uebergewicht des Vermögens gegenüber der katholischen Kirche. — Weise man nach, daß der katholische Geistliche zum Unterhalt mehr nothwendig habe, als 1600 bis 2000 M., so sei er bereit, auch mehr zu bewilligen. — Er glaube, man könne sich wohl bei den Anträgen der Minorität der Kommission beruhigen, denn diese entsprächen dem früheren Gesetz und befriedigten das Bedürfnis. Sollte sich bei der Einschätzung zeigen, daß man die Zuschüsse zu nieder bemessen habe, so könne man später Erhöhung eintreten lassen. — Die von der Majorität vorgeschlagene Summe könne man auch, ohne den Interessen der Steuerzahler zu nahe zu treten, bewilligen. — Er stimme darum für den Antrag der Majorität.

Abg. Wacker: Er wolle nur dem Abg. Lamey gegenüber darauf aufmerksam machen, daß die katholische Kirchenbehörde nicht allein zu entscheiden habe bei der Vergütung von Pfründen. So weit sie entscheide, nehme sie auf das Dienstalter so sehr Rücksicht, daß bereits Klagen darüber laut geworden seien. — Die katholische Kirche habe allerdings viele Vikarstellen. Bei einem Theil derselben sei die Besetzung nicht nöthig, bei einem andern nicht möglich wegen Mangels, denn der Abg. Kiefer täusche sich, wenn er glaube, daß der Zugang zum Stande der katholischen Geistlichen ein beträchtlicher sei. Derselbe entspreche durchaus nicht dem vorhandenen Bedürfnis.

Der Abg. Kern weist den Abg. Kiefer darauf hin, daß die Regierungsbegründung selbst den Eintritt einer Winderung des Einkommens der katholischen Pfründen anerkenne.

Abg. Bär: Er halte seinen gestern geltend gemachten Standpunkt fest, wonach ihm dieser Theil der Minoritätsanträge nur sekundäre Bedeutung habe, dagegen könne er so lange nicht zustimmen, als man auf dem einfachen Strich der Bestimmung des § 6 Abs. 8 bestehen bleibe.

Berichterstatter der Minorität Abg. Bezinger: Auch er sei von dem Bedürfnis ausgegangen und sein Antrag verdiene den Vorzug, weil er die gering dotirten Pfründen mehr berücksichtige, als dies in dem Majoritätsantrage geschehe. Gleichwohl verlange sein Vorschlag nicht einen Staatszuschuß von mehr als 200,000 M. für die katholischen Geistlichen. Redner erwidert sodann noch auf die gegen seine Berechnung erhobenen Anstellungen und bittet schließlich, seinem Antrag zuzustimmen.

Berichterstatter der Majorität Abg. Kiefer: Die Kommission sei davon ausgegangen, daß die Beseitigung des Notstandes bei der Kirche Aufgabe des Gesetzes sei. Darin liege die wichtigste Parität. Die vorhandene Inparität beruhe auf der Verschiedenheit der Organisation der beiden Kirchen. Diese Verschiedenheit verdiene Berücksichtigung. — Hätte man heute den Beweis geliefert, daß die katholischen Geistlichen zu ihrem Unterhalt mehr nöthig hätten, als nach den Anträgen der Majorität bewilligt werden solle, so wäre Redner gerne für eine Erhöhung der Dotation eingetreten. Zunächst müsse die Einschätzung

der Pfründen stattfinden, zeige sich dann, daß die Staatsdotation für die katholischen Geistlichen zu nieder gegriffen sei, dann werde man dieselbe erhöhen. Dies sei der praktische Weg. — Schon im Jahr 1876 habe man eine Einschätzung der Pfründen vornehmen wollen, allein die katholische Kirche habe es abgelehnt. — Man müsse zugeben, daß die Summen, welche der Staat zuschieße, reichlich bemessen seien. — Redner könne von seinem Standpunkte nicht abgehen, denn die Zahlen, die der Minoritätsbericht anführe, seien unwiderleglich erschüttert. — Die katholische Kirche solle die Erträge ihrer Stiftungen und Pfründen in eine Kasse leeren und Besoldungen nach dem Dienstalter vertheilen, dann stünde sie auf eigenen Füßen. — Er bitte um Annahme der Majoritätsanträge.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. Schneider, Lamey, Fischer bringt der Vorsitzende den Antrag der Minorität bezüglich der Höhe der den katholischen Geistlichen zu gewährenden Aufbesserungen zur Abstimmung. — Derselbe wird angenommen. — Präsident Lamey übernimmt wieder den Vorsitz.

Es folgt die Beratung über den weiteren Antrag der Minorität zu § 6, lautet: „Absatz 3 des § 6 fällt weg“ und in Verbindung damit die Diskussion über den Antrag der Abgg. v. Stockhorn und Genossen.

Abg. v. Stockhorn: Er sei der Ansicht, daß es sich um ein Friedensgesetz handle, und sei darum bestrebt, eine Einigung und allseitige Zustimmung der Parteien herbeizuführen. Sein Antrag entspreche diesem Bestreben und er bitte darum um Annahme desselben.

Abg. Förderer: Er glaube, man müsse unter den jetzigen Verhältnissen von dem Revers absehen. Das Gesetz leide in Folge der Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 an einem Paritätsmangel, denn man behandle die Empfänger der Staatsdotation verschieden. — Im Jahr 1876, wo der Revers noch einige Berechtigung gehabt hätte, habe man zunächst die Ausstellung desselben von jedem einzelnen Geistlichen verlangt. Darauf hätten die protestantischen Geistlichen ausgesprochen, daß eine derartige Forderung unehrenhaft sei. — Die Kammer habe dieser Stimmung der protestantischen Geistlichen großes Gewicht beigelegt. In Folge davon habe man die Bestimmung dahin geändert, daß man von der obersten Kirchenbehörde den Revers verlange und für den Fall der Weigerung derselben die schuldlosen Geistlichen strafe. — Der Revers habe verlangt, was ein Mann von Gewissen nicht befolgen könne. — Redner habe gehofft, man würde in dem neuen Gesetze von der Forderung des Reverses absehen. Allerdings habe die Regierung Entgegenkommen gezeigt durch Eingehen auf die neue Fassung, aber immerhin sei der Revers nicht ganz beseitigt. Die Verhältnisse seien andere geworden, ein anderer Minister sei am Ruder, ein Zustand völligen Friedens liege vor. Er habe darum geglaubt, man trete nunmehr in ein Stadium vertrauensvollen Entgegenkommens ein. — Die Aufnahme jener Bestimmung bekunde Mißtrauen und Zweifel an der Loyalität der katholischen Geistlichen. Gerade jetzt, wo die Verhandlungen wegen Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles angebahnt seien, solle man die Waffe aus der Hand legen. — Allerdings sei seitens der Großh. Regierung eine wohlwollende Erklärung abgegeben worden, aber wer bürge für den Bestand der gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnisse. — Für ihn sei der Revers nicht annehmbar, denn er bekunde Mißtrauen gegen das Kirchenregiment. — Er und seine Parteigenossen hätten sich entschließen können, den Antrag des Abg. v. Stockhorn anzunehmen, weil er weniger schroff sei, allein die Anhänger der Majoritätsanträge wollten auch diesem Antrage nicht zustimmen. Unter diesen Umständen müsse er gegen das ganze Gesetz stimmen. (Schluß folgt.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Mainz, 4. April. Die Dividende der Hessischen Ludwigsbahn wurde pro 1881 auf 3/10 Proz. festgesetzt.

Anzahlungen. Württ. Baumw.-Spinn- u. Weberei Göttingen. Dividende pro 1881 85 M. sofort. — Stadt Heidelberg, 4 1/2 Proz. Oblig. von 1876. Geländigat. per 1. Oktober 1882: Konversion in 4 Proz. al pari bis 17. April. — Dresdener Bank. Dividende pro 1881 54 M. für die alte, 27 M. für die junge Aktie, sofort. — Frankf. Hypothekendarf. Dividende pro 1881 66 M. = 6 Proz. sofort. — Südb. Bodentreditbank. Dividende pro 1881 35 M. 70 Pf. = 7 Proz. sofort. — Schweizer Centralbahn. Dividende pro 1881 18 Fr. ab 1. April. — Berlin-Anhalter Eisenbahn. Rest-Dividende pro 1881 24 M. 60 Pf. = 4 1/2 Proz. sofort. — Spinn- u. Weberei Erlangen. Dividende pro 1881 64 M. 50 Pf. für Nr. 1 bis 200, 55 M. für Nr. 201 bis 1200. — Südbahnen. Eisenb.-Oblig. Zins per 1. April 6 Fr. 30 Cent. — Baseler Bankverein. Dividende pro 1881 50 Fr. sofort. — Deutsche Hypothekendarf, Berlin.

Dividende pro 1881 18 M. = 5 Proz. sofort. — Oesterr. Kreditanstalt. Dividende pro 1881 17 1/2 fl. sofort. — Bergisch-Märkische Eisenbahn. Dividende pro 1881 14 M. 40 Pf. = 4 1/2 Proz. sofort. — Selsk. Kreditbank Bergm. Dividende pro 1881 45 M. = 7 1/2 Proz., ab 1. Juli. — Allgem. Deutsche Kreditanstalt, Leipzig. Dividende pro 1881 27 M. = 9 Proz. sofort. — Hypothekendarf Hamburg. Dividende II. Sem. 1881 2 1/2 Proz. sofort. — Bank für Rheinland-Westfalen. Dividende pro 1881 12 M. = 4 Proz. sofort. — Bremer Zuteilung- und Weberei. Dividende pro 1881 150 M. sofort.

Paris, 4. April. Weizen loco hiesiger 23.50, 1000 fremder 22.50, per Mai 21.90, per Juli 21.50, per Novbr. 20.40. Roggen loco hiesiger 19.50, per Mai 15.30, per Juli 15.30, per Novbr. 14.90. Hafer loco 16.50. Rübsöl loco 30.50, per Mai 28.50, per Oktober 28.90.

Bremen, 4. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.10, per Mai 7.25, per Juni 7.35, per Juli 7.50, per August-Dez. 7.85. Raffig. — Amerik. Schweineschmalz Wilcox (nicht verzollt) 56 1/2.

Paris, 4. April. Rüböl per April 69.75, per Mai 70.25, per Juni-Aug. 71.50, per Sept.-Dez. 73.50. — Spiritus per April 58.75, per Sept.-Dez. 57.25. — Zucker, weißer, hiesig, Nr. 3, per April 66.25, per Mai-Aug. 67.30. — Mehl, 9 Markten, per April 61.75, per Mai 62.25, per Juni-Aug. 62.25, per Juli-Aug. 61.50. — Weizen per April 29.75, per Mai 29.75, per Juni-Aug. 29. — Roggen per April 18.75, per Mai 19.25, per Juni-Aug. 19.25, per Juli-August 18.75.

Antwerpen, 4. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Fest. Raffinirt. Lade weiß, hiesig 17 1/2 b., 17 1/2 d.

New-York, 3. April. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 5.10, Rother Winterweizen 1.45, Mais (old mixed) 84, Havanna-Zucker 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 11 1/2, Speck 10 1/2, Getreidefrucht 1 1/2.

Baumwoll-Zufuhr 8000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 17,000 B., dto. nach dem Continent 9000 B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Neßler in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 4. April 1882

Staatspapiere.	Schwed. 4 in M.	99 3/4	4 Wälz. Nordbahn fl.	97 1/2	5 Borsalberger fl.	84	4 Rhein. Fr. Pfb. Thlr.	100	118
Baden 3 1/2 Obligat. fl.	Span. 1 1/2 Anst. Ant. Bist.	28	4 Regie Ober-Weier Thlr.	177	5 Götterb.-II Ser. Fr.	100	3 Oldenburg.	40	124 1/2
4 1/2 Obligat. fl.	Schw. 4 1/2 Bern v. 1877 Fr.	102 3/4	6 1/2 Rhein-Stamm Thlr.	162 3/4	4 Schweiz. Central	98 1/2	4 Oesterr. v. 1854 fl.	250	110 1/2
4 1/2 Obligat. M.	4 1/2 Bern 1880 Fr.	99 1/2	4 Thüring. Lit. A. Thlr.	213 1/2	5 Süd-Romb. Prior. Fr.	100 1/2	5 v. 1880	500	121
Bayer. 4 Obligat. M.	R.-Amer. 4 1/2 C. pr. 1891 D.	112 1/2	5 Böh. West-Bahn fl.	264	3 Süd-Romb. Prior. Fr.	55 1/2	4 Raab-Grager Thlr.	100	99 1/2
Deutsches Reichsanl. M.	R.-Amer. 4 C. pr. 1907 D.	116	5 Gal. Karle-Ludw.-B. fl.	262 1/2	5 Oest. Staatsb.-Prior. fl.	105	Unverzinsliche Zwofsepr. Stiid.		
Preußen 4 1/2 Conf. M.	Bank-Aktien.		5 Oest. Karle-Ludw.-B. fl.	274 1/2	3 bis. I-VIII B. fr.	76 1/2	Bairische fl. 35-Roofe	212.50	
4 1/2 Conf. M.	4 1/2 Deutsche R.-Bank M.	148 1/2	5 Oest. Süd-Lombard fl.	117	3 Prior. Lit. C. D. U. D. 2.	54 1/2	Braunschw. Thlr. 20-Roofe	98.70	
Sachsen 3 1/2 Rente M.	4 Badische Bank Thlr.	116 1/2	5 Oest. Nordwest fl.	174 1/2	5 Toscan. Central Fr.	89 1/2	Defl. fl. 100-Roofe v. 1864	322.80	
Württ. 4 1/2 Obl. v. 78-79 M.	5 Basler Bankverein Fr.	154 1/2	5 Lit. B. fl. 185 1/2		5 Pfandbriefe.		Defl. Kreditloose fl. 100		
4 Obl. M.	4 Darmstädter Bank fl.	158 1/2	5 Andolf fl. 141 1/2		4 1/2 Kb. Hyp.-St.-Pfdbr.	102 1/2	von 1858	339.50	
Deisterreich 4 Goldrente	4 Disc.-Kommand. Thlr.	201	Eisenbahn-Prioritäten.		4	100	Ungar. Staatsloose fl. 100	230.	
4 1/2 Silberrente fl.	5 Frankf. Bankverein Thlr.	103 1/2	4 Hess. Ludw.-B. M.	99 1/2	4	100	Ausbacher fl. 7-Roofe	34.30	
4 1/2 Papierrente fl.	5 Oest. Kredit-Anstalt fl.	272	4 Wälz. Ludw.-B. M.	100 1/2	5 Preuss. Cent.-Bod.-Cred.	99 1/2	Augsburger fl. 7-Roofe	27.50	
5 Papierrent. v. 1881	5 Rhein. Kreditbank Thlr.	113	5 Elisabeth-Gisla fl.	85 1/2	verl. a 110 M.	111 1/2	Freiburger Fr. 15-Roofe	29.40	
Ungarn 6 Goldrente fl.	5 D. Effekt- u. Wechsel-Bk.	40 1/2	5 Pina-Budw. fl.	85 1/2	4	100	Railänder Fr. 10-Roofe	—	
4	40 1/2 einbezahlt Thlr.	134	5 Franz-Josef v. 1867 fl.	86 1/2	4 1/2 Defl. B.-Cred.-Anst. fl.	101 1/2	Reininger fl. 7-Roofe	—	
Italien 5 Rente Fr.	Eisenbahn-Aktien.		4 1/2 Gal. C.-Lud. I-V C. fl.	84 1/2	5 Raff. Bod.-Cred. S.R.	81 1/2	Schwed. Thlr. 10-Roofe	57.80	
Rumänien 5 Oblig. M.	4 Heidelberg-Speyer Thlr.	59 1/2	5 Radr. Grenz-Bahn fl.	69 1/2	4 1/2 Süd-Romb.-Cred.-Pfdbr.	100	Wechsel und Corten.		
Rußland 5 Obl. v. 1882	4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr.	99 1/2	5 Oest. Nordw. Gold-		3 1/2 Götterb.-I Thlr.	100	Paris kurz Fr. 100	80.90	
5 Obl. v. 1877 M.	4 Neck. Friedr.-Franz M.	164 1/2	Oblig.	104 1/2	4 1/2 Defl. B.-Cred.-Anst. fl.	101 1/2	Bien kurz fl. 100	170.30	
5 1/2 Orientanl. FR.	4 1/2 Ober-Schlef.-St. Thlr.	251 1/2	5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	87 1/2	4 1/2 Defl. B.-Cred.-Anst. fl.	101 1/2	Amsterd. kurz fl. 100	169.45	
4 Conf. v. 1880 R.	4 1/2 Wälz. Markbahn fl.	127	5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	86 1/2	4 1/2 Defl. B.-Cred.-Anst. fl.	101 1/2	London kurz 1 Pf. St.	20.45	

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.